

**VERORDNUNG, MIT DER EINE KURORDNUNG FÜR
DEN KURORT BAD DEUTSCH-ALTENBURG
ERLASSEN WIRD**

7600/35-0 Stammverordnung 64/79 1979-04-10
Blatt 1-4

7600/35-0

Ausgegeben am
10. April 1979

Jahrgang 1979
64. Stück

**Verordnung der NÖ Landesregierung
vom 6. März 1979, mit der eine Kurordnung für den Kurort
Bad Deutsch-Altenburg erlassen wird**

Niederösterreichische Landesregierung:

Körner
Landesrat

7600/35-0

Auf Grund der §§ 18 und 22 des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBl. 7600, wird für den Kurort Bad Deutsch-Altenburg nachstehende

K u r o r d n u n g

erlassen:

§ 1

Umfang und Bezeichnung des Kurortes

Das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg ist Kurort im Sinne des § 1 Abs. 5 des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes. Der Kurort Bad Deutsch-Altenburg trägt die Bezeichnung Jod-Schwefelthermalbad (§ 10 lit. d des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes).

§ 2

Kursaison

Der Kurbetrieb ist ganzjährig.

§ 3

Heilvorkommen

Das ortsgebundene Heilvorkommen ist das als solches behördlich anerkannte Jod-Schwefelthermalwasser in seinen verschiedenen Anwendungsformen.

§ 4

Aufgaben der Kurkommission

(1) Die Besorgung aller das Kurwesen und den Fremdenverkehr betreffenden Angelegenheiten wird, soweit nicht Organe der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg zuständig sind, der Kurkommission übertragen.

(2) Der Kurkommission obliegt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere:

- a) die öffentlichen Kuranlagen, soweit sie im Besitze der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg sind, und die dem Wohle, der Bequemlichkeit und dem Vergnügen der Kurgäste dienenden Einrichtungen zu erhalten, zu vermehren und auszugestalten;

- b) Gutachten und Vorschläge an die Behörden in allen Angelegenheiten des Kurbetriebes zu erstatten, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Ortstaxen und des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages;
- c) die ordnungsgemäße und dem Ruf des Kurortes entsprechende Führung des Jod-Schwefelthermalbades zu beobachten und nötigenfalls der Kuranstalt (Bäderverwaltung) zur Abstellung von Mißständen Vorschläge zu erstatten oder auch hilfreich zur Seite zu stehen;
- d) auf eine entsprechende Unterbringung und Verpflegung der Kurgäste durch außerbehördliche Maßnahmen Einfluß zu nehmen;
- e) unbeschadet gewerberechtllicher Befugnisse für den Kurort zu werben;
- f) einen Jahresbericht und erforderlichenfalls Zwischenberichte über den Betrieb des Kurortes an die Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg und an die Landesregierung zu erstatten;
- g) die Kur- und Fremdenliste zu führen sowie allgemeine im Interesse des Kurbetriebes gelegene Informationen auszugeben;
- h) im Hinblick auf die Gefahr einer Schädigung des Kurortes die Verkehrsverhältnisse sowie die Rauch-, Staub- und Lärmentwicklung besonders zu beobachten und die erforderlichen Vorschläge zu erstatten.

§ 5

Zusammensetzung der Kurkommission

- (1) Die Kurkommission setzt sich zusammen aus:
- a) dreizehn Vertretern der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg, die vom Gemeinderat unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Parteien (§ 53 der NÖ Gemeindevahlordnung 1974 [GWO], LGBl. 0350-2) im Gemeinderat zu entsenden sind;
 - b) drei Vertretern der Inhaber der Nutzungsbewilligung des Heilvorkommens;
 - c) vier Vertretern der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten, worunter sich ein Vertreter des Fremdenbeherbergungsgewerbes, ein Vertreter des Gast- und Schankgewerbes, ein Vertreter der Privatzimmervermieter und ein Vertreter der örtlichen Verkehrsbetriebe zu befinden haben;

- d) einem Vertreter der Dienstnehmer der örtlichen Kuranstalten und Kureinrichtungen;
- e) einem Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung;
- f) einem Vertreter der im Kurort ansässigen, zur Berufsausübung berechtigten und den Beruf ausübenden Ärzte;
- g) einem Vertreter der in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger, falls solche im Kurorte Kuranstalten, Kureinrichtungen oder Kurheime betreiben oder Versicherte zu mehr als 50 v. H. auf Vertragsplätze in anderen Kuranstalten (Kurheime) des Kurortes einweisen;

somit aus insgesamt 24 Mitgliedern. Für sämtliche Mitglieder ist von der entsendenden Stelle (§ 20 Abs. 3 des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes) je ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

(2) Die entsendende Stelle kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzen.

(3) Die Kurkommission hat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Vorsitzenden-Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Die Funktionsperiode der Kurkommission hat mit der jeweiligen Funktionsperiode des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg übereinzustimmen.

§ 6

Kurverwaltung

(1) Das Hilfsorgan der Kurkommission ist die Kurverwaltung. Als Leiter derselben kann ein Kurdirektor bestellt werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 unterstehen die Bediensteten der Kurverwaltung in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg.

(3) Die Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg hat der Kurverwaltung ein geeignetes Lokal beizustellen.

§ 7

Konstituierung der Kurkommission

(1) Die Kurkommission ist zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Bezirksverwaltungsbehörde, deren Vertreter bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters den Vorsitz zu führen hat, unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Wochen nach Kundmachung dieser Kurordnung bzw. nach Kundmachung des Ergebnisses der Neuwahlen des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg einzuberufen.

(2) Die Einberufung hat schriftlich und so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag den Mitgliedern der Kurkommission zukommt.

§ 8

Einberufung der Sitzungen der Kurkommission

(1) Die Kurkommission tritt nach Notwendigkeit, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr zusammen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter.

(3) Die Einberufung hat schriftlich und so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie mindestens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Kurkommission zukommt. Zugleich mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben.

(4) Der Vorsitzende hat die Kurkommission unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn es unter Angabe des begehrten Verhandlungsgegenstandes von mehr als einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 9

Verhinderung eines Mitgliedes der Kurkommission

Ist ein Mitglied der Kurkommission an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so hat es dies unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen, welcher für die Dauer der Verhinderung das für das verhinderte Mitglied bestimmte Ersatzmitglied zur Vertretung einzuberufen hat.

§ 10
Beschlussfähigkeit der Kurkommission

Die Kurkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Kurkommission ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend ist.

§ 11
Befangenheit eines Mitgliedes der Kurkommission

(1) Ein Mitglied der Kurkommission hat, sofern es nicht zeitweise zur Auskunftserteilung zugezogen wird, für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen, wenn in seiner Person gelegene wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Ist die Kurkommission infolge Befangenheit der anwesenden Mitglieder beschlussunfähig, so ist für diesen Verhandlungsgegenstand eine neue Sitzung unter Heranziehung der erforderlichen Ersatzmitglieder an Stelle der Befangenen einzuberufen.

§ 12
Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Kurkommission

Die Sitzungen der Kurkommission sind nicht öffentlich, sofern nicht die Kurkommission die Öffentlichkeit der jeweiligen Sitzung im einzelnen Falle beschließt.

§ 13
Leitung der Sitzungen der Kurkommission

(1) Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, zieht den Sitzungen nach Bedarf Sachverständige zur Beratung bei und handhabt die Sitzungsordnung.

(2) Mitglieder der Kurkommission, die durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, kann der Vorsitzende nach vorheriger Mahnung längstens für die Dauer dieser Sitzung das Wort entziehen.

(3) Ist eine Sitzung öffentlich, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Mahnung Zuhörer, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Zuhörerraum weisen und nötigenfalls den Zuhörerraum räumen lassen.

(4) Falls andauernd Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder auch schließen.

§ 14 Abstimmung

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Kurkommission erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beiträgt.

(2) Die Stimmgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand. Der Vorsitzende hat die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln anzuordnen, wenn dies mindestens von der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

§ 15 Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzung der Kurkommission ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Als Schriftführer sind Bedienstete der Kurverwaltung heranzuziehen.

(3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Kurkommission zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die von der Kurkommission genehmigte Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied der Kurkommission und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§ 16 Sitzungsort

(1) Der Vorsitzende der Kurkommission bestimmt den Sitzungsort.

(2) Die Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg stellt der Kurkommission auf deren Ersuchen einen geeigneten Sitzungsraum zur Verfügung.

§ 17

Entschädigung der Mitglieder der Kurkommission

Die Mitglieder der Kurkommission üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern gebührt jedoch die Vergütung der mit ihrer Tätigkeit in der Kurkommission verbundenen Barauslagen und der Ersatz des dadurch tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 18

Durchführung der Beschlüsse der Kurkommission

Der Vorsitzende der Kurkommission hat für die Durchführung der ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Kurkommission zu sorgen.

§ 19

Geschäftsführung

(1) Die Kassageschäfte für die Kurkommission werden von der Gemeindekasse besorgt. Die Gebarung der Kurkommission wird von einem Überwachungsausschuß der Gemeinde überprüft.

(2) Die mit Ende eines jeden Kalenderjahres abzuschließende Verrechnung ist in einer im Monat Februar stattfindenden Kurkommissionssitzung zu behandeln und bis spätestens Ende Februar der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Voranschlag der Kurkommission für das nächste Jahr ist im Dezember zu beschließen und der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Verträge, Vereinbarungen und sonstige Urkunden der Kurkommission und solche Beschlüsse, welche die Gemeinde über das Verwaltungsjahr hinaus binden oder belasten, bedürfen vorher der Genehmigung durch den Gemeinderat.

(5) Der Vorsitzende unterfertigt die Zahlungsanordnungen an die Gemeindekasse.

(6) Für unvermeidliche Überschreitungen des Voranschlages ist sofort die Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

- (7) Für die Bildung einer Rücklage ist Sorge zu tragen.
- (8) Die Mittel der Rücklage dürfen nur in Verwendung genommen werden
- a) bei Eintritt außergewöhnlicher Verhältnisse oder Ereignisse (Epidemien, Elementarereignissen usw.);
 - b) während der Herbst- und Wintersaison, in diesem Falle ist jedoch der verwendete Betrag während der Hauptsaison zu ersetzen.